

Hans-Jürgen Blinn

Stiftung und Aufsicht – Dogmatik – Stiftungspraxis – Reformbestrebungen

Bernd Andrick/Joachim Suerbaum, Verlag C. H. Beck, München 2001, ISBN 3-406-47924-3

Das Stiftungswesen in Deutschland erlebt zurzeit eine Renaissance. In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl diesbezüglicher Vermögensübertragungen auf privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Stiftungen nach Auskunft des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen bundesweit fast verdoppelt. Nicht zuletzt durch die Reform des Stiftungssteuerrechts konnten Anreize geschaffen werden, neue Stiftungen zu errichten bzw. Vermögen in bestehende Stiftungen zu überführen. Nach wie vor ist jedoch für viele das Stiftungsrecht ein Buch mit sieben Siegeln, da es durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen sowohl im Grundgesetz, als auch in einfachen Bundes- und Landesgesetzen geregelt wird.

Dieses Regelungsdickicht etwas aufzubrechen, hat sich der Verlag C. H. Beck, München, mit der Herausgabe des Handbuches »Stiftung und Aufsicht – Dogmatik – Stiftungspraxis – Reformbestrebungen« von Bernd Andrick und Joachim Suerbaum zur Aufgabe gemacht.

Das Buch gibt zunächst eine geschichtliche Entwicklung des Stiftungsrechts vom Zeitalter der Aufklärung und der Säkularisation bis heute wieder. Begriffe und Wesensmerkmale einer Stiftung, sowie die verschiedenen Stiftungsarten und Stiftungstypen werden in übersichtlich gegliederten Kapiteln abgehandelt. Da der BGB-Gesetzgeber bisher jedoch auf eine Definition des Begriffs der »Stiftung« verzichtet hat und sich ebensowenig Legaldefinitionen in den Stiftungsgesetzen der Länder finden, können sich neben der klassischen, rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die allein durch ihr Stiftungskapital unabhängig existiert, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Stiftung GmbHs, Stiftungsvereine und nicht rechtsfähige Stiftungen aller Schattierungen tummeln. Bei diesem Mischmasch im Stiftungsrecht ist eine Klärung, auch nach Meinung der Autoren, durch den Gesetzgeber dringend notwendig.

Zu Recht wird die nach wie vor starke Verknüpfung von Stiftung und staatlicher Stiftungsaufsicht im vorliegenden Buch ausführlich dargestellt. Die Autoren versuchen erfreulicherweise mit ihren Bewertungen gerade diesen, derzeit auch im parlamentarischen Verfahren diskutierten Rechtszustand kritisch zu hinterfragen und leisten somit einen wertvollen Beitrag zur aktuellen Reformdiskussion des Stiftungsrechts.

Im Anhang des Buches werden diesbezügliche Reformentwürfe der im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien vorgestellt. Leider nehmen die Autoren dazu keine Stellung, was durchaus interessant gewesen wäre. Im Jahre 2001 beschäftigte sich unter der Federführung des Bundesjustizministeriums eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Stiftungsrecht« mit der Reform des zivilrechtlichen Teils des Stiftungsrechts. Die Vorschläge dazu, die in einem Abschlussbericht im November 2001 vorlegt wurden, konnten selbstverständlich noch keinen Eingang in diesen Band finden, da er bereits im Januar 2001 erschienen ist. Inzwischen hat der Bundesrat am 31. Mai 2002 dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 2002 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts ohne Änderung zugestimmt.

Neben den im Anhang ebenfalls abgedruckten landesgesetzlichen Vorschriften des Stiftungsrechts, die einen interessanten Überblick über die unterschiedlichen Regelungen, insbesondere zur Stiftungsaufsicht, geben, sind die Mustertexte zur Erstellung einer Stiftungssatzung hilfreich. Das Buch richtet sich somit nicht nur an Fachleute in den für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden, sondern auch an die Personen, die eine Stiftung errichten möchten oder bereits haupt- bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb eines Stiftungsorganes übernommen haben.

Das Inhaltsverzeichnis ist übersichtlich gestaltet und erlaubt eine schnelle Orientierung. Das Buch kostet 48 Euro und ist zweifellos empfehlenswert. Dennoch bleibt zu hoffen, dass aufgrund einer umfassenden Reform in Zukunft das Stiftungsrecht übersichtlicher und einfacher geregelt wird und ein Handbuch, wie das vorliegende, mit weniger als den derzeitigen 439 Seiten auskommen kann.